IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/449

Einwohnergemeinde Oberbuchsiten: Zusicherung eines Staatsbeitrages an den Generellen Entwässerungsplan (GEP)

---

1. Ausgangslage

1.1 Gestützt auf § 38quinquies des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersucht die Gemeinde Oberbuchsiten um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Erstellung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

1.2 Die Gemeinde hat vorgängig ein GEP-Pflichtenheft mit Kostenvoranschlag und Terminplan ausarbeiten lassen und dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung eingereicht.

1.3 Die Gemeinde verfügt bereits über einen Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), der ihr einen Bundesbeitrag an den GEP zusichert.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf § 38quinquies des kantonalen Wasserrechtsgesetzes leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von GEP. In § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ist der Beitragssatz mit 35 % festgelegt. Gemäss § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung richten sich die beitragsberechtigten Kosten nach den Grundsätzen des Bundes.

2.2 Das BUWAL hat gemäss seiner Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen die Höhe der maximalen beitragsberechtigten Kosten für den GEP Oberbuchsiten mit Fr. 143'920.-- festgelegt und der Gemeinde den Grundsatzentscheid für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages eröffnet.

2.3 Aufgrund der Vorgaben gemäss den obigen Punkten 2.1 und 2.2 ergibt sich der maximale Staatsbeitrag für den GEP Oberbuchsiten zu: 35 % von Fr. 143'920.-- = Fr. 50'372.--.

2.4 Oberbuchsiten verfügt über eine Beitragszusicherung an den GEP von Fr. 42'930.-- (RRB Nr. 374 vom 23. Februar 1999), welche aber auf den damaligen, heute nicht mehr geltenden Voraussetzungen basiert. Sie ist aufzuheben.

2.5 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung.

3. Beschluss

Gestützt auf § 38quinquies des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12 Abs. 1 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

3.1 Der Gemeinde Oberbuchsiten wird an die beitragsberechtigten Kosten des GEP ein Staatsbeitrag von 35 %, höchstens Fr. 50'372.-- wie folgt zugesichert:

3.1.1 Der Staatsbeitrag wird wie folgt berechnet:

Die gesamten anrechenbaren Bearbeitungskosten gemäss Abrechnungszusammenstellung werden mit dem Beitragssatz von 35 % multipliziert. Die beitragsberechtigten Kosten können aber maximal Fr. 143'920.-- bzw. der Staatsbeitrag kann maximal Fr. 50'372.-- erreichen.

3.1.2 Die Zahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten).

3.1.3 Von der bestehenden Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Generellen Entwässerungsplänen für 17 solothurnische Gemeinden (RRB Nr. 374 vom 23. Februar 1999) wird die anteilige Zusicherung von Fr. 42'930.-- für den GEP Oberbuchsiten aufgehoben.

3.2 Für die **Ausarbeitung des GEP** gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

3.2.1 Der grundsätzliche Ablauf der GEP-Bearbeitung und der Einbezug des AfU als zuständige kantonale Fachstelle ist in Absprache mit dem AfU festzulegen.

3.2.2 Das vollständige GEP-Pflichtenheft mit Terminplan und Kostenvoranschlag wird mit folgender Einschränkung als verbindlich für die gesamte GEP-Bearbeitung erklärt: Vor Beginn der Arbeiten ist in Absprache mit dem AfU das genehmigte Pflichtenheft auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3.2.3 Dem AfU ist mitzuteilen, welches Ingenieurbüro bzw. welche Ingenieurgemeinschaft den GEP ausarbeiten wird. Die Arbeiten (auch Teilaufträge) dürfen nicht ohne Zustimmung des AfU an weitere Ingenieurbüros übertragen werden. Auch über den allfälligen Beizug von aussenstehenden Fachleuten, wie Geologen, Biologen usw., ist das AfU zu informieren.

3.2.4 Bei der Erarbeitung der Zustandsberichte Gewässer und Versickerung und der darauf basierenden Vorprojekte ist vorgängig mit dem AfU Kontakt aufzunehmen, damit die beim Kanton vorhandenen Grundlagen und Kenntnisse berücksichtigt werden können.

3.2.5 Basierend auf dem Terminprogramm gemäss Pflichtenheft werden für die Bearbeitung des GEP, nach Absprache mit dem GEP-Ingenieur und der Gemeinde, durch das AfU Fristen festgelegt für die drei Meilensteine: Einreichen der Projektgrundlagen zur Vorprüfung,

Einreichen der GEP-Vorprojekte zur Vorprüfung und Einreichen des von der Gemeinde genehmigten GEP zur regierungsrätlichen Genehmigung. Zeigt sich während der GEP-Bearbeitung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können, so ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem AfU zu besprechen. Liegen stichhaltige Gründe vor, kann der Gemeinde auf Gesuch hin eine angemessene Fristerstreckung gewährt werden.

3.3 Für die **Auszahlung des Staatsbeitrages** gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

3.3.1 Der GEP muss gemäss den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen ausgearbeitet und genehmigt worden sein. Sind Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich der Regierungsrat auf Antrag des AfU vor, den Staatsbeitrag zu kürzen oder die Beitragszusicherung aufzuheben.

3.3.2 Werden die gemäss Abschnitt 3.2.5 festgelegten Fristen nicht eingehalten, ohne dass eine Fristerstreckung gewährt worden ist, kann der Regierungsrat auf Antrag des AfU den Staatsbeitrag kürzen oder die Beitragszusicherung aufheben.

3.3.3 Es ist eine Abrechnung in Form einer detaillierten Liste aller Rechnungen und geleisteten Zahlungen für den GEP zu erstellen. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit der erwähnten Liste sowie sämtlichen durch die zuständige Gemeindebehörde visierten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.

3.3.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach der regierungsrätlichen Genehmigung des GEP beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag. Eine allfällige Fristerstreckung ist nur aufgrund eines begründeten Gesuches möglich, welches dem AfU vor Ablauf der oben genannten Frist eingereicht werden muss.

3.3.5 Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.

3.3.6 Beim AfU kann nach Einreichen der Vorprojekte zur Vorprüfung ein Gesuch für eine Teilauszahlung des Staatsbeitrages eingereicht werden. Diese Teilauszahlung kann höchstens 50 % der bereits geleisteten Honorarzahlungen der Gemeinde, im Maximum jedoch 50 % des zugesicherten Staatsbeitrages erreichen.

3.4 Weitere Bedingungen und Auflagen:

Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in Datenbanken bzw. Geographische Informations-Systeme (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgt die GEP-Bearbeitung oder Teile davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das AfU wird hiermit beauftragt, für sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen und Auflagen die entsprechenden Prüfungen und Genehmigungen sowie Fristfestsetzungen und -erstreckungen vorzunehmen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (4, Gz)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten
BUWAL, Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern